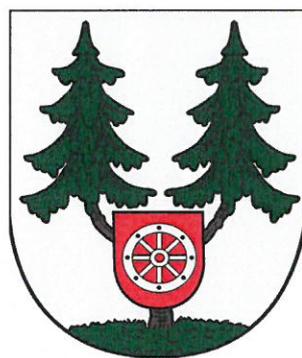


Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau



ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG 1/2016

**§ 79 Abs. 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994,
LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F.**

Ortspolizeiliche Verordnung 1/2016 die Marktgemeinde Altenmarkt

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau hat auf Grund der Bestimmung des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. gemäß Beschluss vom 06.07.2016 für das Gemeindegebiet von Altenmarkt im Pongau zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von das Örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich der Gefährdungen der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot sowie zur Hintanhaltung von Gefährdungen von Menschen infolge Verunreinigungen von öffentlichen Kinderspielplätzen durch Hundekot folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot der Mitführung von Hunden

Das Mitführen oder freie Laufenlassen von Hunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen, öffentlich zugänglichen Friedhöfen sowie auf landwirtschaftlichen Nutzungsflächen während der Vegetationsperiode ist im Gemeindegebiet von Altenmarkt verboten.

§ 2 Hundekotbeseitigung

1. Im Gemeindegebiet von Altenmarkt haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundstücken den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.
2. Die Bestimmung des Absatz 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz von Sicherheitsorganen, Jagdhund und dgl.) dies ausschließt

§ 3 Bundes- und Landesgesetzliche Bestimmungen

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 9.12.2015 hierdurch außer Kraft.

Altenmarkt, am 06.07.2016



Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Rupert Winter

An der Amtstafel

angeschlagen am: 07.07.2016

abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Anmerkungen - Hinweise:

Die Mitnahme von Hunden in die Schulgebäude, den Kindergarten, die Tagesbetreuung, das Gemeindezentrum, das Jugendzentrum und die Festhalle ist zufolge der Geltendmachung des Hausrechtes durch die Gemeinde untersagt!

Hinweis auf bestehende gesetzliche Verbote:

Für Verkehrsflächen findet sich auch ein Verbot des Verunreinigens durch Hundekot in **§ 92 Abs. 1 und 2 StVO**, wonach durch Hundekot Gehwege, Gehsteige, Fußgängerzonen und Wohnstraßen überhaupt nicht und andere Verkehrsflächen (Fahrbahn, Radfahrstreifen usw.) nicht gröblich oder für Straßenbenützer gefährlich verunreinigt werden dürfen. Gemäß **§ 92 Abs. 3 StVO** können Personen, die den vorangeführten Absätzen zuwiderhandeln, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Meldepflicht - Sachkundennachweis:

Ein Sachkundennachweis kann nur von Personen ausgestellt werden, die von der Salzburger Landesregierung mit Bescheid zugelassen wurden und somit Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten. Eine Liste der zugelassenen Personen kann auf der Homepage des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at heruntergeladen werden. In Altenmarkt kann dieser Sachkundennachweis auch von Tierärztin Dr. Elisabeth Müller, Müllergasse 10, 5541 Altenmarkt ausgestellt werden.

Meldepflicht

Alle im Gemeindegebiet gehaltenen, über zwölf Wochen alten Hunde müssen vom Hundehalter oder der Hundehalterin der Marktgemeinde Altenmarkt (Finanzverwaltung) innerhalb einer Woche ab Haltung gemeldet werden.

Die Meldung hat zu enthalten:

- 1) Name und Anschrift der Hundehalterin bzw. des Hundehalters;
- 2) Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes, ev. Rufname;
- 3) Name und Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat;
- 4) Die Kennzeichnungsnummer (Nr. des Chip-Implantat nach § 24a Abs. 2 Z 2 lit. d Tierschutzgesetz);
- 5) **Der Meldung ist anzuschließen:**
 - a. der erforderliche Sachkundennachweis gemäß § 21 Salzburger Landes-Sicherheitsgesetz und
 - b. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über die gesetzlich erforderliche Mindestdeckungssumme (derzeit Euro 725.000,00) besteht.

Persönliches Hundehalteverbot:

- 1) Wenn angenommen werden kann, dass eine Halterin oder ein Halter nicht Willens oder nicht in der Lage ist eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung anderer Personen zu verhindern, so kann der Bürgermeister ein Hundehalteverbot verfügen, dessen Dauer und Umfang sich nach der Abwehr der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung richtet.
- 2) In besonderen Fällen kann an Stelle des Hundehalteverbotes eine bestimmte Ausbildung oder ein Verbot der Hundehaltung ab einer bestimmten Größe und/oder für eine bestimmte Rasse des Hundes angeordnet werden.

Verantwortung:

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung. Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des eingefriedeten Besitztums aufhält. Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.